EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	STELLUNGNAHME DES PLANERS UND DER VERWALTUNG MIT BESCHLUSSVORSCHLAGEN

LANDKREIS KONSTANZ

LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Baurechtsbehörde

ANSPRECHPERSON Frau Renner
DIENSTGEBÄUDE Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

ZIMMER-NR. C 210
TELEFON +49 7531 800-1434
FAX +49 7531 800-1419
E-MAIL jasmin.renner@LRAKN.de

INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.

18. März 2021

Gemeinde Hilzingen
Hauptstraße 36
78247 Hilzingen

Aktenzeichen: E2100010

Bebauungsplan "Schwärzengarten II" der Gemeinde Hilzingen, Gemarkung Weiterdingen, im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:

Gegen die textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs „Schwärzengarten II“ bestehen aus bauplanungsrechtlicher- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

In der Legende des Rechtsplans (Planzeichen) sind Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) aufgeführt ohne Zeichendarstellung (Planzeichen). Im zeichnerischen Teil sind jedoch (vermutlich) Vorschläge für bevorzugte mögliche Standorte für Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen dargestellt. Wir bitten dies nochmals zu überprüfen.

Weiter wird in der Begründung unter C. Verfahren Ziffer 1. (Seite 19) aufgeführt, dass bis zum 31. Dezember 2019 § 13 a BauGB gilt. Es handelt sich hierbei jedoch um § 13 b BauGB. Wir bitten dies nochmals zu überprüfen.

Im Umweltbeitrag vom 11.01.2021, erstellt von Frau Beate Schirmer, Freiraumplanung wird unter 1. Einleitung auf Seite 4 ausgeführt, dass mit einer Plangebietsgröße von 2,1524 ha und einem Nettobauland von 1,4971 ha, bei einer GRZ von 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet, der Schwellenwert von

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Bankverbindung
Sparkasse Bodensee | IBAN DE87 6905 0001 0000 0124 35 | BIC SOLADES1KNZ
Weitere Bankverbindungen abrufbar unter www.LRAKN.de/bankverbindungen

VIER LÄNDER REGION BODENSEE

STELLUNGNAHME:
Unter dem Titel „Flächen für Garagen und Stellplätze“ ist entsprechend § 9 Abs 1. Nr. 4 BauGB das Planzeichen „Bereich ohne Ausfahrt“ angeordnet. Da keine Festsetzungen zu Garagen und Stellplätzen getroffen werden, sollte dieses Planzeichen zur Klarstellung unter den Titel „Verkehrsflächen“ entsprechend § 9 Abs 1. Nr. 11 BauGB aufgeführt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Legende wird entsprechend angepasst.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Entsprechend dem Aufstellungsbeschluss wird Ziffer C. Verfahren Ziffer 1 der Begründung entsprechend auf §13b angepasst.

EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	STELLUNGNAHME DES PLANERS UND DER VERWALTUNG MIT BESCHLUSSVORSCHLAGEN
LANDKREIS KONSTANZ **Aktenzeichen** | E2100010 | S. 2 **20.000 m²** maximal zulässiger Grundfläche deutlich unterschritten ist. Dieser Schwellenwert von 20.000 m² stellt einen Widerspruch zu § 13 b BauGB und dem Bebauungsplanentwurf dar. Wir bitten diesen Widerspruch im Umweltbeitrag zu klären.	**STELLUNGNAHME:** Im ersten Absatz Ziffer 1 des Umweltbeitrags wird bereits auf den Schwellenwert von 10‘000 m² bei Verfahren nach § 13b verwiesen. **BESCHLUSSVORSCHLAG:** In Absatz 5 wird der Schwellenwert auf 10‘000 m² korrigiert.
Denkmalschutz: Die Stellungnahme des Kreisarchäologen deckt die denkmalpflegerischen Aspekte ab.	Keine Bedenken und Anregungen.
Flurneuordnung und Landentwicklung: Von dem o.g. Bebauungsplan „Schwärzengarten II“ sind laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren nicht betroffen. Von Seiten des Amtes für Flurneuordnung bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Keine Bedenken und Anregungen.
Forstverwaltung: Es sind keine Belange des Waldes betroffen. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Geltungsbereich und bestehender Waldflächen beträgt mehr als 250 m. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Bedenken und Anregungen.
Kreisarchäologie: Aus dem direkten Umfeld des Planungsgebiet sind archäologische Funde einer bronzezeitlichen Siedlung unbekannter Ausdehnung bekannt. Es ist damit zu rechnen, dass im Plangebiet bisher unbekannte archäologische Fundstellen evtl. auch großflächig vorhanden sind. Um für den Vorhabenträger Planungssicherheit zu erreichen, wird empfohlen dringend im Plangebiet frühzeitig archäologische Baggerschürfe unter Aufsicht der Kreisarchäologie anzulegen, um evtl. unbekannte großflächige Bodendenkmale frühzeitig lokalisieren zu können. Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt. Landratsamt Konstanz Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de VIER LÄNDER REGION BODENSEE	Keine Bedenken und Anregungen. **BESCHLUSSVORSCHLAG:** Die Begründung wird im Sinne der Ziffer C. Nachrichtliche Übernahmen in den Textlichen Festsetzungen unter Ziffer B. Abwägung um eine neue Ziffer 4 ergänzt: 4. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE Aus dem direkten Umfeld des Planungsgebiet sind archäologische Funde einer bronzezeitlichen Siedlung unbekannter Ausdehnung bekannt. Es ist damit zu rechnen, dass im Plangebiet bisher unbekannte archäologische Fundstellen evtl. auch großflächig vorhanden sind. Um für den Vorhabenträger Planungssicherheit zu erreichen, wird empfohlen dringend im Plangebiet frühzeitig archäologische Baggerschürfe unter Aufsicht der Kreisarchäologie anzulegen, um evtl. unbekannte großflächige Bodendenkmale frühzeitig lokalisieren zu können. Ein Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde wird in den Textlichen Festlegungen aufgenommen.

EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	STELLUNGNAHME DES PLANERS UND DER VERWALTUNG MIT BESCHLUSSVORSCHLAGEN

LANDKREIS KONSTANZ

Aktenzeichen | E2100010 | S. 3

Landwirtschaft:

In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen weitgehend als **Vorrangflur Stufe I** dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.

Naturschutz:

Das Baugebiet liegt am südlichen Ortsrand von Weiterdingen und grenzt im Osten sowie im Norden jeweils an ein Baugebiet an. Südlich geht das Plangebiet in die freie Landschaft über. Die überplante Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Zentral befindet sich eine Grünlandfläche, die das Baugebiet von Norden nach Süden durchquert.

Die südliche Grenze des Baugebiets ist gleichzeitig die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Hegau". Durch die geplante Bebauung ist eine Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte betroffen. Im Bereich des Flurstücks 3000 befindet sich ein teilweise überalterter Streuobstbestand aus Mittel- und Hochstämmen. Hierbei handelt es sich um keinen im Sinne des § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) geschützten Streuobstbestand.

Zum geplanten Bebauungsplan wurde ein Umweltbeitrag (Stand 11.01.2021) erstellt, in dem die Umweltbelange gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 und 1 a BauGB und die artenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgearbeitet wurden.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten untersucht und die artenschutzrechtlichen Belange geprüft. Die wesentlichen Aussagen zum Artenschutz spiegeln sich in den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wieder.

Teile des Untersuchungsgebiets haben sich bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung als lokal bedeutsame Leitstruktur, insbesondere für Zwerg-, Rauhaut- und Weißrandfledermäuse, herausgestellt. In diesem Zusammenhang werden u.a. CEF-Maßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

VIER LÄNDER REGION BODENSEE

STELLUNGNAHME:
Die Böden im Umfeld von Weiterdingen sind größtenteils der Vorrangflur Stufe I zuzuordnen, so dass eine bauliche Entwicklung nur auf landwirtschaftlich hochwertigen Flächen erfolgen kann. Die Fläche des Plangebiets ist im Flächennutzungsplan als vorrangig zur Bebauung ausgewiesen, so dass im Rahmen der Aufstellung des FNP bereits mögliche Alternativstandorte abgewogen wurden.

Wird zur Kenntnis genommen.

EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	STELLUNGNAHME DES PLANERS UND DER VERWALTUNG MIT BESCHLUSSVORSCHLAGEN

LANDKREIS KONSTANZ

Aktenzeichen | E2100010 | S. 4

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf die untersuchten Fledermauspopulationen zu vermeiden.

Hierzu sind seitens des Landratsamtes Konstanz, Untere Naturschutzbehörde folgende Ergänzungen erforderlich:

- In den Textlichen Festsetzungen sind unter Punkt 12. „Maßnahmen zum Artenschutz und zur Vermeidung von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG" die Baumpflanzungen PFG 4 auf den Grundstücken Nr. 30 + 31 festgesetzt. Hier ist noch zu ergänzen, dass die Pflanzungen vor Baubeginn erfolgen müssen.

- In den Textlichen Festsetzungen ist unter Punkt 13.4 „Pflanzgebot 4 (PFG 4)" festgelegt, dass bei Erhalt des Gebüschs entlang der Grenze zu Flst. Nr. 23 auf die Pflanzungen PFG 4 verzichtet werden kann. Dies ist nur der Fall, wenn der Erhalt des Gebüschs gesichert ist (bspw. dingliche Sicherung mittels Grundbucheintrag oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag). Hierzu wäre dem Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, ein Nachweis einzureichen. Ansonsten sind alle Pflanzgebote PFG 4 umzusetzen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können.

- In den Textlichen Festsetzungen ist unter Punkt 13.6 „Pflanzgebot 6 (PFG 6)" noch zu ergänzen, dass die Pflanzungen vor Baubeginn erfolgen müssen.

- Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist seitens des Landratsamtes Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, zudem eine ökologische Baubegleitung bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vorab genannten Ergänzungen bestehen seitens des Landratsamtes Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, keine Einwände.

Straßenverkehrsamt:

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen zu o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

VIER LÄNDER REGION BODENSEE

STELLUNGNAHME:
Unter Ziffer 11 der Textlichen Festsetzungen ist die Maßnahme bereits als vorgezogene Maßnahme vor Baubeginn als sogenannte CEF-Maßnahme klar ausgewiesen. Unter den Pflanzgeboten Ziffer 13 der Textlichen Festsetzungen kann dies klargestellt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Ziffer 13.4 wird wie folgt ergänzt :
Diese CEF-Maßnahme ist gem. Ziff. 11 vor Baubeginn umzusetzen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Da der Erhalt der Hecke auf dem privaten Flst. Nr. 23 nicht ausreichend gesichert werden kann, werden die Bäume PFG 4 gepflanzt. Der Erhalt der Hecke wird aus Ziffer 13.4 entfernt.

STELLUNGNAHME:
Beim Pflanzgebot PFG 6 handelt es sich nicht um eine Vorgezogene CEF-Maßnahme, so dass die wie alle andern Minimierungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Wird zur Kenntnis genommen und beauftragt.

EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	STELLUNGNAHME DES PLANERS UND DER VERWALTUNG MIT BESCHLUSSVORSCHLAGEN
LANDKREIS KONSTANZ **Aktenzeichen** | E2100010 | S. 5 **Wasserwirtschaft und Bodenschutz:** Aus Sicht des Landratsamtes Konstanz, Untere Wasserbehörde, bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten:	
Abwassertechnik Die Entwässerungskonzeption ist mit dem Landratsamt Konstanz, Wasserwirtschaft, abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.	Keine Bedenken und Anregungen. Die Entwässerungskonzeption wird mit dem Landratsamt Konstanz Wasserwirtschaft abgestimmt.
Grundwasserschutz, Wasserversorgung Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	Keine Bedenken und Anregungen.
Altlasten Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	Keine Bedenken und Anregungen.
Bodenschutz Die im Bebauungsplan genannten Minimierungsmaßnahmen (Seite 13) sind zu beachten und umzusetzen.	Keine Bedenken und Anregungen.
Oberirdische Gewässer Aufgrund der Hanglage bzw. der oberhalb liegenden Ackerflächen ist bei Starkregenereignissen im Plangebiet mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechen. Hierfür sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Es wird auf den Leitfaden "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" der LUBW hingewiesen. Landratsamt Konstanz Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de VIER LÄNDER REGION BODENSEE	**BESCHLUSSVORSCHLAG:** Im Rahmen der Tiefbauplanung wird geprüft, ob bis zur Weiterführung des Plangebiets in BA3 ein provisorischer Graben entlang der östlichen Plangebietsgrenze als Schutzvorkehrung gegen wild abfließendes Oberflächenwasser angelegt werden kann. Ziffer E.7 der Begründung wird wie folgt ergänzt: Durch die Hanglage können wild abfließende Oberflächenwässer auftreten. Alle baulichen Anlagen sind mit entsprechenden Maßnahmen (Bodensenken, Bodenschwellen, Aufkantung von Kellerlichtschächten und Kellertreppen usw.) zu sichern. Ziffer D.4 wird neu in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen: Durch die Hanglage können wild abfließende Oberflächenwässer auftreten. Alle baulichen Anlagen sind mit entsprechenden Maßnahmen (Bodensenken, Bodenschwellen, Aufkantung von Kellerlichtschächten und Kellertreppen usw.) zu sichern. Die freie Ableitung von unterirdischen Sichtwässern muss trotz Bebauung weiterhin sichergestellt werden. Drainagen dürfen gemäß der kommunalen Abwassersatzung nicht an die kommunalen Entwässerungssysteme angeschlossen werden, sondern deren Wasser muss wieder dem Untergrund zugeführt werden. Insbesondere aufgrund des Hangs und möglicher wasserführender Schichten ist besonderes Augenmerk auf die Böschungsausbildung und gegebenenfalls die Wasserhaltung von Baugruben zu legen.

EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	STELLUNGNAHME DES PLANERS UND DER VERWALTUNG MIT BESCHLUSSVORSCHLAGEN

LANDKREIS KONSTANZ

Aktenzeichen | E2100010 | S. 6

Vermessung:

Im schriftlichen Teil, hier: „BEGRÜNDUNG" und „TEXTLICHE FESTSETZUNGEN" ist jeweils beim Abschnitt „GELTUNGSBEREICH" bei der Flurstücksaufzählung bei der Flst.-Nr. 3012 noch „Teil" einzufügen.
So, dass die Aufzählung lautet: 3011, 3012 Teil, 4620 und 4621.

Mit freundlichen Grüßen
Landratsamt Konstanz

Renner

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

VIER LÄNDER REGION BODENSEE

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Flst. Nr. 3012/Teil wird nachgetragen.

EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	STELLUNGNAHME DES PLANERS UND DER VERWALTUNG MIT BESCHLUSSVORSCHLAGEN

Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM KONSTANZ

- Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr -

Polizeipräsidium Konstanz · Benediktinerplatz 3 · 78467 Konstanz

I. per Email an schmidt@hilzingen.de

An das
Bürgermeisteramt
Hauptstraße 36

78247 Hilzingen

Datum 16.02.2021
Name Andreas Tast
Durchwahl 07531/995-3130
Mail Andreas.Tast@polizei.bwl.de
CNP 7-662-3130
Aktenzeichen Vk 3850.2 / 2021
(Bitte bei Antwort angeben)

Hilzingen, BBP „Schwärzengarten II“, Gemarkung Weiterdingen, Beteiligung TöB gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Email vom 02.02.2021

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Bebauungsplan nimmt das Polizeipräsidium Konstanz zu den verkehrlichen Aspekten der Planung wie folgt Stellung.

Das Plangebiet soll über die Flückingerstraße, die Straße Schwärzengarten und Zum Erbsenbühl erschlossen werden. Damit ist das Plangebiet sehr gut an das umgebende Straßennetz angeschlossen.

Die Straßenquerschnitte der Haupterschließung variieren laut Plan jedoch zwischen 5,0 und 5,5 m. Zudem sollen die Erschließungsstraßen von einseitig angeordneten Pflanzquartieren, im Abstand von ca. 10 m, auf 4,25 m eingeengt werden. Diese Planung wird kritisch bewertet. Zum einen bremsen diese Pflanzquartiere lediglich den Verkehr in östliche Richtung während der Gegenverkehr nahezu ungehindert die Straße durchfahren kann. Zum anderen führt der geringe Abstand von lediglich 10 m dazu, dass größere Fahrzeuge wie zum Beispiel ein dreiachsiges Müllfahrzeug die Durchfahrt gänzlich blockieren, da sie wegen ihrer Länge bei Gegenverkehr nicht in die Lücken zwischen den Quartieren ausweichen können. Zur Dämpfung der allgemeinen Geschwindigkeit wäre daher eine alternierende Anordnung der Pflanzquartiere sinnvoll, die auch ein Ausweichen und Passieren ermöglichen. Die Pflanzquartiere im Bereich oder gegenüber von Einmündungen müssen zudem gänzlich entfallen, da sie hier zu unklaren Verkehrslagen beim Ein- und Abbiegen führen können.

Das Ende der zukünftigen Straße Schwärzengarten endet laut Plan stumpf an der Grenze des Plangebietes. Hier ist keine Wendemöglichkeit für Müll-, Liefer- und Rettungsfahrzeuge vorgesehen. Die wird ebenfalls sehr kritisch bewertet, da gerade das Rückwärtsfahren bei LKWs eine Hauptunfallursache darstellt. Es wird angeregt, hier temporär eine Wendefläche für entsprechende Fahrzeuge anzulegen.

· Telefon 07531 995-0 · Telefax 07531 995-1501
ÖPNV-Anschluss: Sternenplatz

STELLUNGNAHME:
Der Anschluss an die Flückigerstraße wird in der vorhandenen Breite von 5,0 m weitergeführt. Die Sammelstraße hat durchgehend einen Querschnitt von 5,50 m und die Pflanzquartiere haben einen Abstand von ca. 18 m. Lediglich im vor Gstk.Nrn. 27+28 beträgt der Abstand nur 14 m. Die Einengung beträgt 1,0 m, so dass an dieser Stelle die Mindestbreite eines Wohnwegs nach RASt 06 eingehalten sind. Somit ist auch trotz Einengung die Einfahrt in die Grundstücke möglich, sonst wäre der Wohnweg grundsätzlich zu schmal. Ein Müllfahrzeug hat eine Länge von 9,85m so dass es problemlos ausweichen kann. Die Bäume wurden auf die Südseite der Straße gelegt, um die Beschattung der Straße zu fördern und das Aufheizen zu reduzieren.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Zur Entschärfung der Kreuzungssituation Flückiger- / Schwärzengartenstraße entfällt der Straßenbaum vor Gstk.Nr. 27.

STELLUNGNAHME
Ziffer 5 der Begründung erwähnt bereits: „Der Ringschluss der Sammelstraßen erfolgt wie im Entwicklungsplan vorgesehen erst im Bauabschnitt 3. Bis zur Realisierung können an den Sackgassen provisorische Wendehämmer angelegt werden“. Da es sich um provisorische Wendehämmer handelt werden diese auch nicht festgesetzt.

EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	STELLUNGNAHME DES PLANERS UND DER VERWALTUNG MIT BESCHLUSSVORSCHLAGEN
- 2 - Die sogenannte Z-Straße soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden. Dabei weist diese lediglich Querschnitte von 4,0 bis 4,5 m auf. Dies wird in der Summe als zu gering betrachtet. Auf die Ausführungen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 wird verwiesen, wonach mindesten 4,5 m für den Begegnungsfall Pkw/Pkw vorgesehen sind. Kurven sind für Begegnungsfälle entsprechend der Schleppkurven aufzuweiten. Insbesondere der westliche Kurvenbereich mit seinen 4,0 m Breite ermöglicht laut Schleppkurve noch nicht einmal den Begegnungsfall Pkw/Pkw. Für Müllfahrzeuge ist der Bereich gar nicht befahrbar. Auch in dieser Straße verhindern die Pflanzquartiere das aneinander Vorbeifahren von Müllfahrzeug und Pkw. Ebenso behindert der westliche Baumstandort (PFG3) das Abbiegen des Müllfahrzeuges. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht ausreichender Bewegungsraum für Fahrzeuge zu unnötigem Rangieren und zu Rückwärtsfahrten führt, was gerade in Wohnstraßen und verkehrsberuhigten Straßen zu einer besonderen Gefährdung von Fußgängern oder spielenden Kindern führen kann. In der Vergangenheit kam es immer wieder wegen entsprechender Rückwärtsfahrten zu dramatischen teils tödlichen Verkehrsunfällen. Die Festsetzungen zur Anzahl nachzuweisender Stellplätze sowie zur Höhe von Anpflanzungen und Einfriedungen werden ausdrücklich begrüßt. In der Begründung wird auf die Freihaltung der im Rechtsplan eingezeichneten Sichtfelder hingewiesen. Allerdings konnten diese Sichtfelder im Rechtsplan nicht festgestellt werden. Es wird gebeten diese gerade im Bereich der Einmündungen noch einzutragen. Mit freundlichen Grüßen gez. Andreas Tast Polizeihauptkommissar II. Vk z. d. A.	**STELLUNGNAHME:** Die angeführten Maße sind falsch. Der Verkehrsberuhigte Bereich hat eine Fahrbahnbreite von 4,50 m bzw. in Ost-West-Richtung 5,0 m und entspricht somit dem Mindestquerschnitt von Wohnwegen mit 4,50 m nach Rast 06. Die Kurven sind mit 8 m bereits genug auf geweitet. **BESCHLUSSVORSCHLAG:** Die Bäume PFG 3 innerhalb der Fahrbahn des verkehrsberuhigten Bereichs werden um 1 m nach Süden verschoben, so dass die Baumstämme außerhalb der Fahrbahn sind. Für die Pflanzkörbe wird eine öffentliche Pflanzinsel ausgewiesen. **BESCHLUSSVORSCHLAG:** Die Sichtfelder werden nachgetragen.

EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	STELLUNGNAHME DES PLANERS UND DER VERWALTUNG MIT BESCHLUSSVORSCHLAGEN
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- Und Gesundheitswesen Schreiben vom 10.02.2021 – Keine Bedenken und Anregungen Hinweis: Nach den uns vorliegenden Unterlagen überlagert sich der geplante Bebauungsplan vollständig mit dem archäologischen Denkmal nach § 2 DschG: „Hilzingen, Neue Gasse 2, Weiterdingen, Beim Schwärzengarten“. Zur weiteren Klärung einer möglichen denkmalschutzrechtlichen Betroffenheit regen wir an die zuständige Denkmalschutzbehörde im Verfahren zu beteiligen.	Keine Bedenken und Anregungen. **STELLUNGNAHME:** In Absprache mit dem Kreisarchäologen Herrn Dr. Hald werden Prospektionen vor Baubeginn durchgeführt. Die Hinweise in den Textlichen Festsetzungen sind ausreichend.
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit Außenstelle Freiburg Mail vom 02.03.2021	Keine Bedenken und Anregungen.
Gemeinde Rielasingen-Worblingen Mail vom 05.02.21	Keine Bedenken und Anregungen.
Gemeinde Mühlhausen- Ehingen Mail vom 08.02.2021	Keine Bedenken und Anregungen.
Stadt Engen Mail vom 15.03.2021	Keine Bedenken und Anregungen.
Stadt Singen Schreiben vom 22.02.2021	Keine Bedenken und Anregungen.
Thüga Energienetze GmbH Mail 03.02.2021	Keine Bedenken und Anregungen.
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V Mail vom 03.02.2021 Unterlagen wurden an ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort weitergeleitet	Keine Bedenken und Anregungen.
Planer, Gemeindeverwaltung, Kreisarchäologie Im Rahmen der archäologischen Prospektion wurden im westlichen Bereich des Plangebiets teilweise mächtige Ablagerungen angetroffen, die möglicherweise aus früheren Erdrutschen der Hänge des Stoffels stammen. Den Bauherren sollte ein Hinweis auf die Störung des gewachsenen Bodens gegeben werden. Der Unterschied zwischen ausgeführter Rohfussbodenhöhe und festgesetzter Erdgeschossfussbodenhöhe sollte in Ziffer 2.5 der Textlichen Festsetzung klarer formuliert werden	**BESCHLUSSVORSCHLAG:** Ziffer C.2 der Örtlichen Bauvorschriften wird wie folgt ergänzt: Im Rahmen der archäologischen Prospektion wurden im westlichen Bereich des Plangebiets teilweise mächtige Ablagerungen angetroffen, die möglicherweise aus früheren Erdrutschen der Hänge des Stoffels stammen. Die Tragfähigkeit dieser Schichten muss gegebenenfalls vom Bauherrn begutachtet werden. **BESCHLUSSVORSCHLAG:** Ziffer 2.5 der Textlichen Festsetzung wird wie folgt geändert: Die festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) dient nur als Bezugshöhe zur Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen. Sie ist für das jeweils vorgesehene Baugrundstück im Rechtsplan durch Festsetzung bezogen auf das Deutsche Haupthöhennetz (DHHN2016) in „m ü. NHN“ bestimmt. Die endgültige Rohfußbodenhöhe (RFB) des ausgeführten Bauvorhabens kann von dieser Bezugshöhe abweichen, es wird jedoch empfohlen sich an ihr zu orientieren Abweichungen der endgültige Rohfußbodenhöhe (RFB) von der festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) nach oben sind zulässig, wobei sich die maximal zulässige Wand- und Firsthöhe auf die im Rechtsplan festgelegte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) beziehen. Abweichungen der endgültige Rohfußbodenhöhe (RFB) von der festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) nach unten sind ebenfalls zulässig, wobei sich in diesem Fall die Wand- und Firsthöhen auf die endgültig ausgeführte Rohfußbodenhöhe (RFB) beziehen.